

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 20. März 2015	Nr. 64
------	----------------------------	--------

Änderung der Beitragsordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die Kammerversammlung hat am 18. November 2014 folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 6 wird ersetzt durch folgende Formulierung:

„Beiträge, die nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit (§ 5) beglichen sind, werden nebst 1 Prozent Zinsen für jeden angefangenen Monat, um den der Fälligkeitstermin überschritten wird, mit allen Auslagen und den dadurch verursachten Kosten wie Gemeindeabgaben durch die für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Schuldners zuständige kommunale Vollstreckungsbehörde beigetrieben.“

Ausgefertigt am 12. Dezember 2014

Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die von der Kammerversammlung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen am 18. November 2014 beschlossene Änderung der Beitragsordnung wird gemäß § 17 Absatz 4 des Bremischen Ingenieurgesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 67) in der Änderungsfassung vom 30. September 2014 (Brem.GBl. S. 407) genehmigt.

Bremen, den 2. Februar 2015

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
- Aufsichtsbehörde -